



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte

- Jugendämter -

Nur per mail

19.02.2020

AZ:

Großberndt

Durchwahl: (0391) 567-4018

E-Mail: [claudia.grossberndt](mailto:claudia.grossberndt@ms.sachsen-anhalt.de)

@ms.sachsen-anhalt.de

## Information zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 15. März 2020 ist festgelegt worden, dass Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Sinne des KiFöG zu schließen sind, soweit nicht eine Betreuung von Kindern sogen. Schlüsselpersonen sicherzustellen ist.

Zur Klarstellung teile ich hinsichtlich der Frage der Finanzierung der genannten Betreuungsangebote Folgendes mit:

Das Land zahlt weiterhin die Zuschüsse nach § 12 KiFöG ungekürzt und geht von der uneingeschränkten Zahlungspflicht von Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den Gemeinden aus. Durch den die Schließungen anordnenden Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 15.03.2020 ist in Bezug auf Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt mit der Anordnung der Schließung von Einrichtungen keine generelle Befreiung von Arbeits- und Dienstpflichten angeordnet worden. Unter

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-4521

[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

anderem da während der Zeiten der Schließung eine Notversorgung durch die Kindertageseinrichtungen aufrechterhalten werden muss, ist das Personal weiter vorzuhalten. Eine Beauftragung Dritter mit der Notversorgung ist ausgeschlossen. Träger bzw. Einrichtungen, die nicht für die Notbetreuung zu Verfügung stehen oder die Betreuung von Kindern unzulässigerweise auf Dritte übertragen haben, erhalten für die entsprechende Zeit keine Landeszuschüsse nach § 12 KiFöG und keine Zuschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12 b KiFöG. Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist untersagt, diese Zuschüsse an die betreffenden Träger und Einrichtungen zu zahlen. Das in den Kindertageseinrichtungen vorhandene Personal kann, soweit es nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, Anwesenheitszeiten für Vor- und Nachbereitungen, andere pädagogische Aufgaben oder weitere Tätigkeiten, die im normalen Arbeitsalltag anfallen, aber aus Zeitgründen nicht erledigt werden konnten, nutzen. Auch möglich ist der Abbau von Überstunden und Arbeitszeitenkonten sowie Urlaub. Es ist unerheblich, dass während einer befristeten Zeit im Jahr weniger Kinder betreut werden, Stichtag ist der 01.03. eines jeden Jahres. Der Mindestpersonalschlüssel ist als Jahrespersonalschlüssel generell Schwankungen unterworfen und der Abbau von Mehrarbeitszeit und Überstunden sind erfasst.

Im Interesse der Eltern in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege betreuter Kinder ist es ferner zu begrüßen, wenn sich Kommunen entschließen, für die Zeit einer nicht möglichen Betreuung auf die Erhebung von Elternbeiträgen zu verzichten. Ob eine Übernahme der sich hieraus ergebenden finanziellen Mehrbelastungen durch das Land möglich ist, wird seitens des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration weiterhin geprüft, wenngleich nach bisheriger Einschätzung eine Rechtsgrundlage für eine solche Finanzierung nicht ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Hofmann  
Hofmann